

Gesetz wegen rechtzeitiger Einhebung der Gemeindesteuern vom Jahre 1878¹⁾ vorhanden.

Obwohl das Steuergesetz vom Jahre 1865 den bezeichnenden Namen „provisorisches“ hat, so wäre ein dringendes Bedürfnis der Reform unserer Steuergesetzgebung nicht gerade da, wenn es sich nur um die Landessteuer handeln würde. Diese ist glücklicher Weise bis jetzt niedrig geblieben und im Ganzen auch eine gerechte und möglichst gleichmäßige, weil sie nicht nur das Grundsteuerkapital, sondern auch die übrigen Einkommensquellen: Berufseinkommen, Kapitalrenten und Gewerbeeinkommen mehr oder weniger zur Belastung heranzieht.

Die Gemeindeumlagen werden dagegen ausschließlich auf das Grundsteuerkapital umgelegt und wer die zum Teil sehr hohen Steuersätze dieser Umlagen sieht, muß sich wundern, daß eine gerechtere Verteilung, resp. Heranziehung der andern Einkommensquellen zur Gemeindesteuer nicht schon längst zur Tat geworden ist. Diese traffe Einseitigkeit ist auch ohne Zweifel der hervorstechendste Punkt, der bei einer Steuerreform in Betracht kommen muß. Es ist daher eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß Boden, Häuser, Kapital und Gewerbe nach Maßgabe ihrer approximativen Ertragsfähigkeit gleichmäßig zu den eigentlichen Gemeindeumlagen herbeigezogen werden. Damit wird eine fühlbare Entlastung des Grundbesitzes zustande gebracht und das Ansehen und die Autorität unserer öffentlichen Ämter und Einrichtungen wird wesentlich verstärkt werden, wenn die bei unserer Bevölkerung (besonders der ärmeren) eingewurzelte Mißstimmung nach dieser Richtung gründlich behoben wird. Steuern werden zwar immer eine Plage bleiben und Klagen wird man stets darüber hören, aber man wird dann mit Recht entgegen können, Alle tragen daran gleichmäßig nach ihrer Steuerkraft und mehr kann Niemand verlangen. Das ist der wahre sittliche und christliche Standpunkt in dieser Frage.

Ein anderer Punkt, der bei der Kommissionsberatung als wichtig hervortrat, ist die Revisionsbedürftigkeit der Katastral-Einschätzungen. Es sollen bedeutende Ungleichheiten vorhanden sein, die besonders in der Verschiedenheit der Bewertung gleicher Kulturen in der einen und andern Gemeinde ins Auge treten. Außerdem muß konstatiert werden, daß seit der vor mehr als 20 Jahren vorgenommenen Katastraleinschätzung zum Teile ganz erhebliche Wertverschiebungen stattgefunden haben. So sind, um nur ein Beispiel auszuführen, die Weinberge im Gschnerberge und zum Teile auch in oberländischen Gemeinden im wirklichen Werte unter die Katastraleinschätzungssumme heruntergegangen. Nimmt man nun in Betracht, daß der Katasterwert in der Regel als die Hälfte bis $\frac{2}{3}$ des wirklichen Wertes angenommen wird, so ist ohne Weiteres die Beschädigung der Betroffenen eine evidente. Eine vollständige und gründliche Revision der Katastraleinschätzungen wird sich daher bei der

¹⁾ Vergl. Jahrbuch III., S. 39.